

Eidgenössische Volksinitiative "für eine Schweizer Armee mit Tieren (Brieftaubeninitiative)"

Fristablauf

Gestützt auf Artikel 24 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) teilt die Bundeskanzlei mit, dass die am 23. Mai 1995 im Bundesblatt veröffentlichte und zur Unterschriftensammlung gestartete eidgenössische Volksinitiative "für eine Schweizer Armee mit Tieren (Brieftaubeninitiative)" (BB1 1995 III 119) bis zum 23. November 1996 nicht bei der Bundeskanzlei eingereicht worden ist. Die Sammelfrist nach Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 71 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) ist somit unbenützt abgelaufen.

25. November 1996

Bundeskanzlei

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Beinwil, Büsserach, Meltingen, Grindel SO, Erschliessungsanlagen Waldwegsanie-
rungsarbeiten 1996,
Projekt-Nr. 421.1-SO-0000/0008
- Gemeinde Riemenstalden SZ, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion Chilenwald,
Projekt-Nr. 411.3-SZ-0004/0001
- Gemeinde Muotathal SZ, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion Brandwald,
Projekt-Nr. 411.3-SZ-0005/0001
- Gemeinde Muotathal SZ, Waldbau bei besonderer Schutzfunktion Gruebwald,
Projekt-Nr. 411.3-SZ-0006/0001

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

10. Dezember 1996

Eidgenössische Forstdirektion

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinden ESCHOLZMATT, FLUEHLI LU, Waldbauliche Wiederinstandstellung,
Beichlen
Projekt-Nr. 234-LU-2000/04

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

10. Dezember 1996

Eidgenössische Forstdirektion

Generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens

Die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung, hat im Zirkularverfahren vom 5. November 1996, gestützt auf Artikel 321^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0); Artikel 1, 3 Absatz 1, 9 Absatz 5, 10, 11 und 13 der Verordnung vom 14. Juni 1993 über die Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Bereich der medizinischen Forschung (VOBG, SR 235.154); in Sachen *Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) des Kantons Zürich* betreffend Gesuch vom 20. Mai 1996 für eine generelle Bewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses im Sinne von Artikel 321^{bis} StGB zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens
verfügt:

1. Bewilligungsnehmer

Dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) des Kantons Zürich exklusive der Abteilung für Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen eine generelle Bewilligung gemäss Artikel 321^{bis} StGB in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 und 2 und Artikel 11 VOBG erteilt.

Der für den KJPD Verantwortliche ist der ärztliche Direktor, Prof. Dr. med. Dr. phil. H.-Ch. Steinhausen.

Durch die Bewilligung wird dem mit betriebsinterner Forschung betrauten Personal des KJPD sowie den Doktoranden und Doktorandinnen gestattet, zu Forschungszwecken im Bereich der Medizin und des Gesundheitswesens unter den nachstehenden Bedingungen nicht anonymisierte Daten einzusehen.

Durch die Bewilligung wird die Einsichtnahme in nicht anonymisierte Daten ermöglicht, ohne dass der Datenanleger dadurch sein Berufsgeheimnis verletzt. Dies gilt jedoch nur innerhalb des als Bewilligungsnehmer bezeichneten KJPD. Sollten Forschungsprojekte auf nicht anonymisierte Daten anderer Kliniken oder Institute angewiesen sein, oder soll externen Forschergruppen Einblick in nicht anonymisierte Daten des KJPD gewährt werden, ist der Kommission ein Sonderbewilligungsgesuch einzureichen.

2. Zweck und Umfang der Dateneinsicht

Die Bewilligung umfasst das Recht, in den klinikinternen Datenbanken und Papierdateien die für betriebsinterne Forschungsprojekte relevanten Daten einzusehen.

3. Bedingungen

Daten von Patientinnen und Patienten, deren Einwilligung ohne unverhältnismässig grosse Schwierigkeiten und ohne, dass ihnen ein erheblicher Schaden zugefügt wird, eingeholt werden kann, dürfen nicht gestützt auf dieses Gesuch zu Forschungszwecken verwendet werden.

Es dürfen nur dann nicht anonymisierte Daten verwendet werden, wenn das Forschungsprojekt nicht mit anonymisierten Daten durchgeführt werden kann.

Die Patientinnen und Patienten resp. deren gesetzliche Vertreter sind darüber aufzuklären, dass sie die Datenweitergabe untersagen können. Daten, deren Weitergabe untersagt wurde, dürfen nicht zu Forschungszwecken verwendet werden.

Der verantwortliche Klinikchef hat den Schutz der Daten und die Befolgung allfälliger erhobener Verwendungsverbote sicherzustellen.

4. Datensammlungen und Kreis der Zugriffsberechtigten

- a. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich ist befugt, folgende Datensammlungen zu führen:

Informatisierte Datenbanken:

«Patientendatenbanken» mit Daten von Patientinnen und Patienten des KJPD, getrennt in zwei Datenbanken, zum einen mit personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten, zum anderen mit anonymisierten Forschungsdaten sowie eine Datenbank mit anonymisierten Basisdaten aller Patientinnen und Patienten des KJPD Zürich;

Papierdossiers:

- Krankengeschichten
- Patientenkarteeien

Zugriffsberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes des Kantons Zürich, wenn zwischen ihnen und den Patientinnen und Patienten ein Behandlungszusammenhang besteht, oder im Rahmen ihrer Tätigkeit für Forschungsprojekte.

Zudem führt der KJPD «Normative Datenbanken» mit Referenzdaten von gesunden Versuchspersonen der Normalbevölkerung bezüglich einer bestimmten Fragestellung. Diese sind getrennt in zwei Datenbanken, zum einen mit personenbezogenen, nicht anonymisierten Daten, zum anderen mit anonymisierten Forschungsdaten. Diese Datenbanken unterstehen nicht der Bewilligungspflicht, da die Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt wird.

- b. Zu Forschungszwecken haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des KJPD sowie die Doktoranden und Doktorandinnen mit Einwilligung des Chefarztes Zugang zu den unter Buchstabe a erwähnten nicht anonymisierten Datenbanken und Papierdossiers. Bei Ergänzungs- oder Aktualisierungsbedarf während der Forschungstätigkeit dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Doktorandinnen und Doktoranden nur mit Einwilligung des Chefarztes oder eines Leitenden Arztes auf neues Datenmaterial Zugriff nehmen. Auf bereits bearbeitete Daten darf je nach Bedürfnis erneut zurückgegriffen werden. Nach Abschluss des Forschungsprojektes ist für einen erneuten Datenzugriff die Einwilligung des Chefarztes einzuholen.

5. Dauer der Datenaufbewahrung

Eine Befristung der Aufbewahrung richtet sich nach kantonalem Recht. Die Vernichtung der Daten des Forschungsprojektes hat gemäss den Vorschriften des kantonalen Datenschutzauftrags zu erfolgen.

6. Massnahmen für die Anonymisierung

Die den Dateien der Klinik entnommenen Daten sind zu Beginn der Forschungstätigkeit zu anonymisieren.

7. Erkennungsmerkmale

Es ist sicherzustellen, dass in den auf den gesammelten Daten basierenden Publikationen eine Identifizierung der registrierten Personen nicht möglich ist.

8. Auflagen

- a. Für jedes Forschungsprojekt hat der Gesuchsteller eine «non obstat»-Erklärung der zuständigen Ethikkommission einzuholen. Wird diese Erklärung verweigert, darf das Forschungsprojekt nicht gestützt auf die Klinikbewilligung durchgeführt werden; das Einholen einer Sonderbewilligung bleibt diesfalls aber vorbehalten.
- b. Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Der Bewilligungsnehmer richtet sich dabei an den vom Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten herausgegebenen Leitfaden zu den technischen und organisatorischen Massnahmen des Datenschutzes. Es ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - Die nicht anonymisierten Personendaten, d. h. die EDV-Datensammlungen, die Krankengeschichten und Patientenkarteen sind unter Verschluss zu halten;
 - der Zugriff auf die EDV-Datenbanken ist mit einem persönlichen Passwort zu sichern;
 - jede zugriffsberechtigte Person muss über ein Passwort verfügen, welches diese geheimzuhalten hat und
 - jeder Zugriff auf die personenbezogenen, nicht anonymisierten Datenbanken auf den vernetzten EDV-Rechnern ist automatisch zu registrieren, es sei denn, es könnte auf andere Weise nachträglich festgestellt werden, ob Daten im Rahmen des bewilligten Zwecks eingesehen wurden.
- c. Die Krankengeschichten und die EDV-Datensammlungen müssen einen Vermerk über die allfällig erfolgte Weigerung der Datenverwendung zu Forschungszwecken enthalten.
- d. Die Klinik hat die einzelnen betriebsinternen Forschungsprojekte zu registrieren und dem Sekretariat der Expertenkommission jährlich zu Händen des Präsidenten zu melden. Diese Meldung hat folgendes zu beinhalten:
 - den Titel des Forschungsvorhabens;
 - die (vermutete) Grösse des Kollektivs, die Einschlusskriterien und den Forschungszweck;
 - den verantwortlichen Projektleiter;
 - die Namen der Personen, welche Einblick in nicht anonymisierte Daten nehmen dürfen;
 - für jedes einzelne Forschungsprojekt den Nachweis einer «non obstat»-Erklärung der zuständigen Ethikkommission.
- e. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich hat ein Zugriffsreglement zu erstellen und dieses dem Sekretariat zu Händen des Kommissionspräsidenten zur Genehmigung zuzustellen. Aus dem Zugriffsreglement muss hervorgehen, in welcher Funktion die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Forschungszwecken Zugriff auf die EDV-Datensammlungen mit nicht anonymisierten, personenbezogenen Daten sowie auf die Krankengeschichten und Patientenkarteen haben. Personen, die Forschung betreiben,

aber über keine Zugriffsberechtigung verfügen, ist der Zugriff auf die nicht anonymisierten Daten zu verweigern. Insbesondere dürfen anderen Kliniken, Instituten oder externen Forschergruppen nur anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt werden.

Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche zugriffsberechtigt sind, haben die beiliegende Erklärung betreffend die ihnen gemäss Artikel 321^{bis} StGB auferlegte Schweigepflicht zu unterzeichnen und zu Händen der Expertenkommission in der Klinik aufzubewahren.

9. Bewilligungsdauer und -beständigkeit

Die vorliegende Bewilligung wird für eine Dauer von fünf Jahren seit Eintritt der Rechtskraft erteilt.

In folgenden Fällen muss vor Ablauf der Bewilligungsdauer ein neues, ergänzendes Gesuch gestellt werden:

- Wechsel des verantwortlichen Klinikleiters
- Änderung der Verwaltungs- oder Organisationsstruktur der Klinik
- Änderung der Datenverwaltung
- Änderung des Zugriffsreglements
- Einführung neuer Datenbanken

10. Frist für Aufлагenerfüllung

Dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Zürich wird zur Erfüllung der Auflagen gemäss Ziffer 8 Buchstaben b–e eine Frist von sechs Monaten seit Rechtskraft der Bewilligung gesetzt. Innert derselben hat er der Expertenkommission mitzuteilen, welche Ethikkommission zur Beurteilung der ab Rechtskraft der Bewilligung bearbeiteten Forschungsprojekte zuständig ist.

11. Strafbarkeit

Wer ein Berufsgeheimnis unbefugterweise offenbart, das er durch seine Tätigkeit für die Forschung im Bereich der Medizin oder des Gesundheitswesens erfahren hat, wird nach Artikel 321 StGB bestraft.

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit deren Eröffnung resp. Publikation bei der Eidgenössischen Datenschutzkommission, Postfach, 3000 Bern 7, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

13. Mitteilung und Publikation

Diese Verfügung wird dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Kantons Zürich und dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten schriftlich mitgeteilt.

Das Verfügungsdispositiv wird im Bundesblatt veröffentlicht. Wer zur Beschwerde legitimiert ist, kann innert der Beschwerdefrist beim Sekretariat der Expertenkommission, Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Recht, 3003 Bern, nach telefoni-

scher Voranmeldung (031/322 94 94) Einsicht in die vollständige Verfügung nehmen.

10. Dezember 1996

Expertenkommission für das
Berufsgeheimnis
in der medizinischen Forschung
Der Präsident: Prof. Dr. iur. Mark Pieth

Zulassung zur Eichung von Messapparaten für elektrische Energie und Leistung

vom 10. Dezember 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Zulassungsinhaber: Siemens-Schweiz AG, Zürich (CH)

Fabrikant: Ritz Messwandler GmbH

Aufsteck-Stromwandler in Giessharzausführung für Innenraummontage.



Typen:	4MC4.3 ..XD	4MC4.1 ..XD
Ritz Typenbezeichnung:	EKSOH 1911	EKSOH 1555
Maximale Betriebsspannung Um:	0.72 kV	
Prüfspannung:	3/3 kV	
Primäre Bemessungsstromstärke:	50 A ... 1250 A oder 100-50 ... 1200-600 A	
Sekundäre Bemessungsstromstärke:	a) 1 oder 5 A, b) 5 A	
Anzahl der primären Messbereiche:	1 oder 2	
Anzahl Kerne:	1, 2 oder 3	
davon zur Eichung zugelassen:	1 oder 2	
Klasse:	a) 0.2 oder 0.5, b) 0.2 S oder 0.5 S	
Bemessungsleistung:	2.5 ... 30 VA	
Frequenz:	50 Hz	

10. Dezember 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der stv. Direktor: Schwitz

Zulassung zur Eichung von Messapparaten für elektrische Energie und Leistung

vom 10. Dezember 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: Landis & Gyr (Europe) AG, Zug

Zulassungsinhaber: Landis & Gyr (Schweiz) AG, Zug

Zusatz zu



Statischer-Wirkenergiezähler

Typ: ZBM120 S2

Genauigkeitsklasse: 2 (IEC)

Gegenüber der ursprünglichen Bauart sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

- Die Cu-Stromschleife wurde geändert und der DFS-Sensor vertikal um 90° gedreht.
- Der Abgleich erfolgt neu durch Abspeichern der Kalibrierdaten im DFS-Messmodul (irreversibel), anstatt wie zuvor durch Abgleich des Widerstandsnetzwerkes.
- Die neue Ausführung trägt in der Typenbezeichnung den Zusatz «S2».

Der Verkauf dieser Geräte erfolgt durch die Firma Landis & Gyr (Schweiz) AG in Zug und durch die Firma Sodeco SA in Genf.

10. Dezember 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Pillar

Zulassung zur Eichung von Abgasmessgeräten für Verbrennungsmotoren

vom 10. Dezember 1996

Gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen, nach Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) und nach Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 1993 über Abgasmessgeräte für Verbrennungsmotoren haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: MBH Maschinenbau, Haldenwang (D)



Abgasmessgerät für Verbrennungsmotoren mit Selbstzündung für Trübungskoeffizienten, Drehzahl und Öltemperatur.

1. Ergänzung

Typ: MDO 2

10. Dezember 1996

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Firma Chantaboon, 457/71-72 Arun-Amarin Rd., Bangyeekhun, Bangkok-Noi, Bangkok 10700 Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma in der Zeit vom 20. Oktober 1995 bis 10. Juni 1996 aufgrund der fünf zwischen dem 27. Juli 1995 und 22. April 1996 aufgenommenen Schlussprotokolle wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung von fünf Bussen im Gesamtbetrag von 1275 Franken, unter Auferlegung von Spruchgebühren von total 310 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen die Strafbescheide kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

10. Dezember 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma Mukda, 5/23-24 Chakapadphong Rd., Wat Somanat Sub. Dist., Pomprab Dist., Bangkok Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 20. Oktober 1995 aufgrund der zwei am 11. und 22. Juli 1995 aufgenommenen Schlussprotokolle wegen Hinterziehung der Mehrwertsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung von zwei Bussen im Gesamtbetrag von 615 Franken, unter Auferlegung von Spruchgebühren von total 140 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen die Strafbescheide kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

10. Dezember 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma R. S. Siam Export Center Co., Ltd., 7/7-10 Jula 12 Pratumwan, Bangkok 10330, Thailand:

Die Oberzolldirektion in Bern und die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilten Ihre Firma am 2. November 1995 und 28. Februar 1996 aufgrund der zwei am 1. Juni 1995 und 11. Januar 1996 aufgenommenen Schlussprotokolle in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 82, Ziffer 2 und 87 des Zollgesetzes, der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer und der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer sowie der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung von zwei Bussen im Gesamtbetrag von 5060 Franken, unter Auferlegung von Spruchgebühren von total 500 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen die Strafbescheide kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

10. Dezember 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma LanLuang Gems Center, 222 Chakkaphatdipong Road, Bangkok 10100 Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 13. und am 17. November 1995 aufgrund der vier zwischen dem 4. und dem 29. September 1995 aufgenommenen Schlussprotokolle wegen Hinterziehung der Mehrwertsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung von vier Bussen im Gesamtbetrag von 961 Franken, unter Auferlegung von Spruchgebühren von total 240 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen die Strafbescheide kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

10. Dezember 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma Master Gems International Co. Ltd., 28/10 Worajuk Rd., Pomprab. Distrikt, Bangkok 10100 Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 17. November 1995 und am 12. April 1996 aufgrund der drei zwischen dem 6. Oktober 1995 und dem 20. Februar 1996 aufgenommenen Schlussprotokolle wegen Hinterziehung der Mehrwertsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung von drei Bussen im Gesamtbetrag von 730 Franken, unter Auferlegung von 3 Spruchgebühren von total 180 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen die Strafbescheide kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

10. Dezember 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Firma Thai Gems, 175 Moo 2 Chiangmai-Sankampeang Rd., T. Tonpao A. Sankampeang, Chiangmai 50130 Thailand:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Ihre Firma am 10. Juni und 4. Juli 1996 aufgrund der drei zwischen dem 22. April und dem 6. Mai 1996 aufgenommenen Schlussprotokolle wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Mehrwertsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 8 und 87 des Zollgesetzes, der Artikel 77 und 80 der Verordnung über die Mehrwertsteuer und der Artikel 6 und 7 VStrR zur Bezahlung von drei Bussen im Gesamtbetrag von 1005 Franken, unter Auferlegung von Spruchgebühren von total 210 Franken.

Diese Strafbescheide werden Ihnen hiermit eröffnet. Gegen die Strafbescheide kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist werden die Strafbescheide rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

10. Dezember 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Maschinenfabrik Rieter AG, 8406 Winterthur
Produktionsabteilung im Werk Winterthur
bis 700 M, bis 30 F, bis 20 J
30. Dezember 1996 bis 3. Januar 1998
- Präzisions-Werkzeuge AG, 8630 Rüti ZH
verschiedene Betriebsteile
bis 16 M, bis 2 F
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Änderung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Fritz Hunziker & Co. AG, 8953 Dietikon
Fabrikation und Abfüllerei
bis 20 M, bis 40 F, bis 8 J
3. März 1997 bis 4. März 2000 (Änderung/Erneuerung)
- GGS Gesellschaft für gemeinnützige Sammlungswerbung,
6010 Kriens
Laserdruck und Verpackung
bis 4 M, bis 14 F
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Änderung/
Erneuerung)
- K-Tron (Schweiz) AG, 5702 Niederlenz
mechanische Fertigung
bis 8 M
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Interpane Glas AG, 4806 Wikon
Rahmenbiegerei
2 M, 2 F
17. Februar 1997 bis 19. Februar 2000 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Eta SA, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei Werk 05 (Bettlach)
bis 10 M
26. Januar 1997 bis 29. Januar 2000 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- J. Caprez-Danuser AG, 7007 Chur
verschiedene Betriebsteile
bis 21 M
2. Dezember 1996 bis 4. Dezember 1999 (Änderung)
- Präzisions-Werkzeuge AG, 8630 Rüti ZH
verschiedene Betriebsteile
bis 5 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)

- Merkur Immobilien Bewirtschaftungs AG, 8050 Zürich
Heizzentralen ABB Werk Oerlikon und Werk Altstetten
(Micafil)
2 M
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Präzisions-Werkzeuge AG, 8630 Rüti ZH
verschiedene Betriebsteile
bis 5 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- Merkur Immobilien Bewirtschaftungs AG, 8050 Zürich
Heizzentralen ABB Werk Oerlikon und Werk Altstetten
(Micafil)
2 M
6. Januar 1997 bis auf weiteres (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Sandoz Pharma AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile Werk Muttens BL
bis 22 M oder F
1. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Flury Werkzeuge AG, 3296 Arch
Produktion
4 M
7. Oktober 1996 bis 7. Juni 1997
- Ghielmetti Bedienungssysteme AG, 4562 Biberist
GIT-Montage
8 F
30. September 1996 bis 4. Oktober 1997

- Luwa AG, Filter + Schutztechnik, 8610 Uster
Luftfilter-Montage
30 M, 4 F
21. Oktober 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- ABB Hochspannungstechnik AG, 5430 Wettingen 1
Abteilung AR-F
bis 20 M oder bis 20 F
14. Oktober 1996 bis 9. Januar 1999 (Erneuerung)
- Sulzer Hydro AG, 6010 Kriens
Serviceinseln Hydraulik und Walzen
bis 10 M
5. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- PPC Electronic AG, 6330 Cham
Innenlagenprüfung /AOI
4 M
29. Dezember 1996 bis 3. Januar 1998

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Perlen Papier AG, 6035 Perlen
Holzaufbereitung für TMP-Anlage
bis 10 M
9. Dezember 1996 bis 11. Dezember 1999 (Erneuerung)
- Synfotec AG, 5610 Wohlen AG
Produktion
bis 16 M oder F
7. Oktober 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Schönbächler AG, 8910 Affoltern a.A.
Druckerei und Ausrüsterei
bis 16 M, 4 F, 2 J
13. Januar 1997 bis 15. Januar 2000 (Erneuerung)
- Früh Verpackungstechnik AG, 8603 Schwerzenbach
Produktion
bis 6 M, bis 10 F
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Der Bund Verlag AG, 3001 Bern
Rotation
bis 10 M
7. Oktober 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sandoz Pharma AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile Werk Muttensz BL
16 M
1. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)

- Perlen Papier AG, 6036 Perlen
Holzaufbereitung für TMP-Anlage
9 M
9. Dezember 1996 bis 11. Dezember 1999 (Erneuerung)
- Synfotec AG, 5610 Wohlen AG
Galvanik / CNC-Bearbeitung
bis 4 M
7. Oktober 1996 bis 11. Juli 1998 (Aenderung)
- Säntis Milch AG, 9202 Gossau SG
verschiedene Betriebsteile
bis 9 M
8. Dezember 1996 bis 11. Dezember 1999 (Erneuerung)
- PPC Electronic AG, 6330 Cham
Innenlagenprüfung / AOI
2 M
29. Dezember 1996 bis 3. Januar 1998
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Früh Verpackungstechnik AG, 8603 Schwerzenbach
Beutelfaçonage
4 M
6. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Sandoz Pharma AG, 4002 Basel
verschiedene Betriebsteile Werk Muttensz BL
bis 5 M
1. Januar 1997 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sulzer Hydro AG, 6010 Kriens
Serviceinseln Hydraulik und Walzen
bis 10 M
5. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)
- PPC Electronic AG, 6330 Cham
Innenlagenprüfung / AOI
4 M
29. Dezember 1996 bis 3. Januar 1998

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- F. Hoffmann - La Roche AG, 4002 Basel
Energieabteilung, Technik- und Forschungsanlagen
7 M
3. November 1996 bis 6. November 1999 (Erneuerung)
- ABB Hochspannungstechnik AG, 5430 Wettingen 1
Abteilung AR-S
bis 16 M
1. Dezember 1996 bis 4. Dezember 1999 (Erneuerung)

- Aerni - Leuch AG, 3097 Liebefeld
Beschichtung und Ausrüsterei
bis 20 M
6. Januar 1997 bis 10. Januar 1998
- Eta SA, 2540 Grenchen
Metallschalenproduktion
12 M
5. Januar 1997 bis 8. Januar 2000 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

10. Dezember 1996

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton Thurgau, Gemeinde Weinfelden. HW-Projekt 1994, Sanierung Strussbergbach, Verfügung Nr. 305

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ländtestrasse 20, 2501 Biel, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 032 328 87 73) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

10. Dezember 1996

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Nationalstrasse N8
Kanton OW
Generelles Projekt, Umweltverträglichkeitsbericht

Gestützt auf Artikel 15 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, SR 814.011) kann der Umweltverträglichkeitsbericht zum generellen Projekt der Nationalstrasse N8, Teilstrecke Umfahrung Lungern (Km 57,800 bis Km 61,700) vom 10. Dezember 1996 bis und mit dem 9. Januar 1997 beim Bundesamt für Strassenbau, Monbijoustrasse 40 in Bern nach telefonischer Voranmeldung (031 322 94 31) wie folgt eingesehen werden: Montag-Freitag von 8-11.30 Uhr und von 14-17 Uhr.

10. Dezember 1996

Bundesamt für Strassenbau

Finanzhilfen für die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden

Aus den Erträgen der Konzessionsabgabe gewährt das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) auf Gesuch hin Finanzhilfen. Berechtigt zur Einreichung eines Gesuches sind Institutionen und Personen, welche 1997 Aus- oder Weiterbildungskurse für Programmschaffende von Radio und Fernsehen durchführen. Die Finanzhilfen stützen sich auf Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen sowie auf Artikel 70 der Radio- und Fernsehverordnung.

Die Ausschreibung für die Beiträge an Medienforschungsprojekte erfolgt im Frühjahr 1997.

Gesuche um Beiträge können bis zum *15. Februar 1997* eingereicht werden. Die Gesuchsunterlagen sind beim BAKOM erhältlich.

Adresse für Gesuchsunterlagen

Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Radio und Fernsehen, Postfach, 2501 Biel, Telefon 032/328 55 46.

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1996
Date	
Data	
Seite	656-677
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 087

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.